

und zwar unabhängig davon, ob sie Ausdruck echter internationaler wirtschaftlicher Beziehungen sind oder nicht. Andererseits können viele Formen echter internationaler wirtschaftlicher Beziehungen durch die Zollkontrolle entweder gar nicht oder nicht adäquat erfaßt werden (Erbringung von Montageleistungen, Ausbildung von Kadern u. a.). Der Bereich der Zollkontrolle ist also einerseits weiter, andererseits enger als der Bereich der echten internationalen wirtschaftlichen Beziehungen. Ähnliches gilt für die Devisengesetzgebung.

Generell kann man also feststellen: Die rechtliche Regelung der staatlichen Leitung der Außenwirtschaftsbeziehungen erfaßt in ihrer Gesamtheit einen größeren Kreis von Beziehungen als die Klasse derjenigen Beziehungen, deren schuldrechtliche Seite das AWVG normieren sollte. Die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen, die sich mit der staatlichen Leitung der Außenwirtschaftsbeziehungen befassen, beziehen sich aber jeweils nur auf Teilaspekte. Daraus ergibt sich, daß der Anwendungsbereich dieser Bestimmungen sich nicht nur von dem Anwendungsbereich der schuldrechtlichen Regelungen des AWVG, sondern auch untereinander sehr stark unterscheidet. Der Anwendungsbereich des AWVG müßte also von Komplex zu Komplex anders bestimmt werden; eine Integration dieser Bestimmungen mit anderen, die zweifelsfrei zum Gegenstand des AWVG gehören, wäre nicht möglich. Gerade diese Integration ist aber das Charakteristikum echter komplexer Gesetzgebung.

Hinzu kommt noch folgende Überlegung: Ausländische staats- und verwaltungsrechtliche Normen werden in kapitalistischen und sozialistischen Staaten weitaus weniger als ausländische zivilrechtliche Normen angewendet; die Anwendung ausländischen Staats- und Verwaltungsrechts richtet sich auch nach anderen Kriterien¹⁶. Die Aufnahme von Bestimmungen über die Leitung der Außenwirtschaft in das AWVG würde deshalb dazu führen, daß der im Gesetz ggf. hergestellte Zusammenhang mit den vertragsrechtlichen Regelungen wieder zerrissen werden müßte. Dieser Fall würde nicht nur vor ausländischen Gerichten und Schiedsgerichten eintreten (z. B. wenn die Anwendung des Rechts der DDR als Schuldstatut akzeptiert wird, nicht aber die Anwendung des Staats- und Verwaltungsrechts der DDR), sondern auch vor denen der DDR (z. B. wenn ausländisches Recht als Schuldstatut vereinbart ist, aber die einschlägigen Bestimmungen der DDR über die Leitung der Außenwirtschaft ebenfalls angewendet werden müssen). In allen diesen Fällen erhebt sich die Frage, welche Normen staats- und verwaltungsrechtlicher und welche vertragsrechtlicher Natur sind (Problem der Qualifikation)¹⁷.

Die enge Verknüpfung der Regelungen der Leitung der Außenwirtschaft mit denen der Außenwirtschaftsvertragsbeziehungen brächte also eine Reihe von Nachteilen. Ein bloßes Nebeneinanderstellen dieser Bestimmungen würde aber dem Anliegen einer komplexen Gesetzgebung nicht gerecht und könnte überdies auch nicht alle genannten Probleme lösen. Andererseits ist ein harmonisches Ineinandergreifen verschiedener Normenkomplexe auch ohne ihre Zusammenfassung in einem Gesetz zu verwirklichen.

16 Darauf haben schon Kemper / Rudolph, „Zur Konzeption eines Außenhandelsgesetzes der DDR“, NJ 1966 S. 14S f., hingewiesen. Vgl. auch Enderlein, „Die Anwendung in- und ausländischen öffentlichen Rechts“ auf „Außenhandelsverträge“, Staat und Recht 1968, Heft 1, S. 71 ff., mit weiteren Nachweisen.

17 Die Qualifikationsschwierigkeiten waren ein Grund dafür, daß das Schiedsgericht bei der Kammer für Außenhandel der DDR von seiner zeitweilig geübten Praxis, das Vertragsgesetz von 1957 als Subsidiärstatut zu den AB/RGW 1958 anzuwenden, wieder abging (vgl. Mitteilung des Präsidiums des Schiedsgerichts bei der Kammer für Außenhandel der DDR, Recht im Außenhandel 1960, Heft 6, S. 1).

Die Spezifik des Außenwirtschaftsvertragsrechts in Abgrenzung zum Schuldrecht der Bürger und zum Vertragssystem

Die Schaffung einer spezifischen außenwirtschaftsvertragsrechtlichen Regelung bedeutet eine Vertiefung der Differenzierung innerhalb des Vertragsrechts der DDR, deren gegenwärtiger Stand bereits im ersten Teil dieses Beitrags bei den Erörterungen über die Zweckmäßigkeit der Schaffung des AWVG skizziert wurde. Im folgenden soll untersucht werden, inwieweit die bereits vorliegenden Gesetze und die Gesetzgebungs-Vorarbeiten tatsächlich zu prinzipiell unterschiedlichen Lösungen geführt haben oder führen.

Zur Spezifik der schuldrechtlichen Beziehungen der Bürger

Die schuldrechtlichen Beziehungen der Bürger sind Bestandteil des vom ZGB zu regelnden gesellschaftlichen Teilsystems. Das ZGB erfaßt den „Systembereich der individuellen Konsumtion und die damit im Zusammenhang stehenden Zirkulations- und Verteilungsverhältnisse“¹⁸. Es soll wichtige verfassungsmäßige Rechte der Bürger konkret ausgestalten, wie insbesondere die Mitbestimmung und Mitwirkung der Werk tätigen im Rahmen der vom Zivilrecht geregelten Verhältnisse, und dabei solche Formen wie Hausgemeinschaften, Verkaufsstellenausschüsse und Kundenbeiräte ausbauen¹⁹.

Diese Konzeption des ZGB wird dem Schuldrecht der Bürger einen in hohem Maße spezifischen Charakter verleihen, so daß eine Anwendung dieser Regelungen auf die Außenwirtschaftsvertragsbeziehungen nicht in Frage kommt. Die Charakteristika des Schuldrechts der Bürger bestehen, soweit absehbar, in folgendem:

1. Es handelt sich um innerstaatliche Beziehungen oder um Beziehungen, die trotz Vorhandenseins eines internationalen Elements eindeutig auf das Territorium der DDR bezogen sind und deshalb wie innerstaatliche Beziehungen behandelt werden müssen.

Die staatliche Leitung der schuldrechtlichen Beziehungen der Bürger weist Besonderheiten auf. Planungsakte und Weisungen ergehen in der Regel nur an einen Partner: die Versorgungseinrichtung. Andererseits gibt es aber eine Reihe staats- und verwaltungsrechtlicher Vorschriften, die unmittelbar auf Schuldverhältnisse der Bürger einwirken, so z. B. staatliche Preisregelungen und Gütevorschriften. In bestimmten Fällen wirken auch Einzelakte der staatlichen Leitung ein, wie insbesondere im Wohnungsmietrecht.

2. Die typischen schuldrechtlichen Beziehungen der Bürger sind die zwischen Versorgungseinrichtungen einerseits und Bürgern andererseits. Die Aufgabe der Regelung besteht darin, ein optimales Zusammenwirken dieser Partner zu gewährleisten. Das wird vor allem durch die Gestaltung der Mitwirkungsverhältnisse (Mieterselbstverwaltungen, Verkaufsstellenausschüsse usw.) geschehen. Die Regelung muß zum anderen aber die Interessen dieser Partner harmonisieren und sie auf ein einheitliches Ziel ausrichten.

3. Die schuldrechtlichen Beziehungen der Bürger sind ferner durch spezifische faktische Merkmale charakterisiert, die in den für diese Beziehungen typischen Geschäften selbst begründet liegen. Das muß natürlich Einfluß auf die inhaltliche Regelung haben. So sind z. B. die Vertragsgegenstände relativ unkompliziert, und ihr Wert ist relativ niedrig, wenn auch eventuell für den einzelnen Bürger sehr bedeutsam.

18 Vgl. Wünsche, „Das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus und das neue Zivilgesetzbuch der DDR“, Staat und Recht 1968, Heft 10, S. 1555 ff. (1559); ferner Lübchen, „Aufgaben und Gegenstand des künftigen Zivilgesetzbuches“, NJ 1969 S. 547 ff.

19 vgl. Wünsche, a. a. O., S. 1558 und 1564.